Beschluß der ersten Kammer.

§ 2.

Unterrichtsgegenstände.

1. Den allgemeinen Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Arten der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt die oberste Schulbehörde auf.

§ 4.

Schulpflichtigkeit.

2. Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Zustimmung des Schulvorstands des Aufenthaltsortes erforderlich.

3. Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten neunten Schuljahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Classe erreicht hat.

§ 5.

Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs.

4. Im Vereine mit der zweiten Kammer die Königliche Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, die desfallsigen mit der Reichsgesetzgebung im Einklange stehenden Bestimmungen, sei es in der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze oder auch je nach Befinden durch eine Specialverordnung, vorsehen und treffen zu wollen.

§ 6.

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

5. An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene, den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen.

Beschluß der zweiten Kammer.

§ 2.

Unterrichtsgegenstände.

Den allgemeinen Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Arten der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz darüber Bestimmung trifft (§§ 12, 13, 14), die oberste Schulbehörde auf.

§ 4.

Schulpflichtigkeit.

Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen.

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Classe erreicht hat.

Ablehnung.

§ 6.

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

In jeder Schule wird der Religionsunterricht in derjenigen Confession ertheilt, welcher die Mehrheit der Gemeindemitglieder angehört. Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde kann jedoch, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind,

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/44